

Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel

34. Jahrgang Nr. 45 vom 10.11.2006

eifelbad

Das eifelbad ist von Montag, 6.11., bis Sonntag, 10.12.2006, wegen Umbau der Wasserfiltration geschlossen.

Sperrung Parkplatz „Feuerwehrgerätehaus“

Anlässlich einer Veranstaltung der Feuerwehr wird der Parkplatz „Feuerwehrgerätehaus“ am Samstag, dem **11.11.2006** und am Sonntag, dem **12.11.2006** gesperrt.

Parkmöglichkeiten bestehen am Viadukt unterhalb der B 51 (Parkplatz Nr. 1), am Bahnhof, an der Kölner Straße (Parkplatz Nr. 2), Parkplatz „Auf der Komm“, Parkplatz Europaplatz (Parkplatz Nr. 3), Parkplatz „eifelbad“ (Parkplatz Nr. 9), Parkplatz „Bleiche“ (Parkplatz Nr. 10), Parkplatz „Zimmerei“ (Parkplatz Nr. 12), Parkplätze an der B 51 sowie auf dem Parkplatz am städt. Kurhaus (Nöthener Straße).

Bürgersprechttag

Bürgermeister Alexander Büttner und sein allgemeiner Vertreter Hans Orth halten regelmäßig

**jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat
in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr**

einen Bürgersprechttag ab. Während dieser Zeit hat der Bürger die Möglichkeit, seine Probleme dem Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter **persönlich** oder **telefonisch** vorzutragen.

Anmeldungen und Terminabsprachen werden erbeten an das Vorzimmer von Bürgermeister Büttner, Rathaus, Marktstraße 11, - Zimmer 19 -

☎ 02253/505-101 (Frau Lohmar)

oder

an das Vorzimmer von Herrn Orth, Rathaus, Marktstraße 11, - Zimmer 14 -

☎ 02253/505-104 (Frau Henz).

Martinsumzüge im Stadtgebiet

In diesem Jahr finden im Stadtgebiet folgende Martinsumzüge statt:

Bad Münstereifel-Arloff

am Freitag, 10.11.2006, 18:00 Uhr

Bad Münstereifel-Effelsberg

am Samstag, 11.11.2006, 18:00 Uhr

Bad Münstereifel-Eicherscheid

am Freitag, 10.11.2006, 18:00 Uhr

Bad Münstereifel-Hohn

am Donnerstag, 09.11.2006, 18:00 Uhr

Bad Münstereifel-Houwerath

am Montag, 13.11.2006, 18:00 Uhr

Bad Münstereifel-Iversheim

am Freitag, 10.11.2006, 18:00 Uhr

Bad Münstereifel-Kalkar

am Samstag, 11.11.2006, 17:30 Uhr

Bad Münstereifel-Mahlberg

am Samstag, 11.11.2006, 18:00 Uhr

Bad Münstereifel-Mutscheid

am Freitag, 10.11.2006, 18:00 Uhr

Bad Münstereifel-Rupperath

am Sonntag, 12.11.2006, 17:00 Uhr

Bad Münstereifel-Schönau

am Samstag, 11.11.2006, 18:00 Uhr

Verpachtung von Gartenflächen

Die Stadt Bad Münstereifel beabsichtigt, Gartenflächen zu verpachten.

Interessenten wenden sich bitte an:

Stadt Bad Münstereifel

Liegenschaften

Herr Malburg

Tel.: 02253/505-193

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge Volkstrauertag 2006

Unter Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehr, Löschgruppe Bad Münstereifel, der St. Sebastianus Schützenbruderschaft und des Eifelvereins führt der Ortsverband Bad Münstereifel im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag, **Sonntag, den 19. November 2006**, die zentrale Gedenkveranstaltung für die Opfer der Kriege und Gewaltherrschaft auf der Ehrenanlage des Friedhofes in Bad Münstereifel, Schleidtalstraße, durch.

Um **12.30 Uhr** nehmen wir **am Bahnhof** Aufstellung und gehen gemeinsam zum Friedhof. Die Gedenkveranstaltung wird mit einem gemeinsamen Akt der Katholischen und Evangelischen Kirche eingeleitet. Im Anschluss hieran wird der Ortsverbandsvorsitzende, Bürgermeister

Alexander Büttner, das Wort an Sie richten. Mit einem gemeinsamen Gebet schließt die Veranstaltung, die von den Bad Münstereifeler Stadtmusikanten musikalisch umrahmt wird.

Aus der Erinnerung an die Opfer und an das Leid der Kriege erwächst an uns gerichtet der Auftrag, sich für Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit für alle einzusetzen. Mit jedem Jahr, mit dem die persönlichen Erinnerungen an die Opfer der beiden Weltkriege – aber auch an die Kriege selbst – schwinden, steigt die Bedeutung der Soldatengräber, Kriegerdenkmäler, des Volkstrauertages und der übrigen Gedenkveranstaltungen. In dem Maße, wie die persönliche Nähe zu den Opfern der Kriege von Jahr zu Jahr schwindet, muss für uns die Bedeutung der zahlreichen Gedenkstätten hier, in Europa und auf der ganzen Welt steigen.

Alle Bürger und Gäste der Stadt Bad Münstereifel sind eingeladen, mit ihrer Teilnahme an der Gedenkveranstaltung ihren Willen zur Versöhnung über den Gräbern hinaus und zur Arbeit für den Frieden zu bekunden.

Ihr VDK-Ortsverband Bad Münstereifel

Denkmalpfleger besuchen die Rheinländer

Zu einem **Besuch der Ausstellung „Wir Rheinländer“** lädt der Förderkreis für Denkmalpflege in der Stadt Bad Münstereifel e.V. seine Mitglieder sowie alle interessierten Gäste herzlich ein. Am **Samstag, dem 18.11.2006**, besucht der Förderkreis das Rheinische Freilichtmuseum Kommern, wo ein ausgewiesener Fachmann der rheinischen Geschichte durch die Ausstellung führen wird. Dr. Wolfgang Herborn, emeritierter Dozent am Institut für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande, wird die Bad Münstereifeler Denkmalpfleger durch die Ausstellung begleiten.

Das Konzept von „Wir Rheinländer“ unterscheidet sich von anderen Ausstellungen wesentlich, indem man dreidimensionale Inszenierungen bietet, die einzelne Themen und Episoden der rheinischen Geschichte schlagartig beleuchten. Die nötigen Hintergrundinformationen wird Dr. Herborn für die Gruppe der Interessierten in einem lebendigen Vortrag beisteuern.

Start ist **am 18.11. um 14:00 Uhr ab Römischer Glashütte (am Orchheimer Tor)**.

Der Kostenbeitrag beläuft sich auf € 12,00 für Erwachsene und € 10,00 für Kinder. Hierin sind die Buskosten und das Eintrittsentgelt für das Museum bereits enthalten.

Wie bei allen Veranstaltungen des Förderkreises sind Gäste herzlich willkommen.

Es wird verbindliche **Voranmeldung** bis einschließlich des 16. 11. **erbeten!**

Diese ist telefonisch unter 02253/505-101 oder per Mail an a.buettner@bad-muenstereifel.de möglich.

ACHTUNG!

Die Stadtverwaltung

produziert derzeit keine Bürgerinformationsbroschüre!

Die Stadt Bad Münstereifel stellt neben der erschienenen „Bürgerinformation 2006“ zur Zeit keine weitere Bürgerinformationsbroschüre her.

Derzeit werben aber verschiedene Firmen immer wieder bei Gewerbetreibenden, Handwerkern und Dienstleistern in Bad Münstereifel mit dem Argument - die Stadt sei der Auftraggeber - für den Kauf einer Anzeige in unterschiedlichen Printprodukten. Erst bei genauerer Überprüfung des Kleingedruckten wird ersichtlich, dass es sich um Anzeigen-Aboaufträge mit gleich bis zu 4

kostenpflichtigen Ausgaben pro Jahr und automatischer Laufzeitverlängerung handelt. Dies wird bei den Verkaufsgesprächen regelmäßig verschwiegen.

Die Stadt Bad Münstereifel weist ausdrücklich darauf hin, dass solche Produkte nicht von ihr autorisiert sind!

Werden Broschüren o. ä. mit Werbeanzeigen versehene Produkte im Auftrag oder unter Beteiligung der Stadt Bad Münstereifel erstellt, können sich die Vertreter der beauftragten Firmen mit einem im Original unterzeichneten Schreiben der Stadtverwaltung legitimieren.

Bisher bekannt gewordene Vorfälle wurden bereits an den Gewerbeschutzverband VDAK mit Sitz in Recklinghausen gemeldet, der weitere Maßnahmen gegen unseriöse Anzeigenfirmen einleitet.

Auskunft im Rathaus erteilt Herr Reidenbach, Telefon 02253-505130, Fax 02253-505114.

Neuer Dienstwagen senkt Fahrkosten

Seit 2001 steht nach einem Verkehrsunfall mit Totalschaden der Verwaltung und dem Bürgermeister kein Dienstfahrzeug mehr zur Verfügung.

Seither wird vom Bürgermeister und den Verwaltungsmitarbeitern auf ein Dienstfahrzeug der Stadtwerke zurückgegriffen.

Hierdurch sind die Mitarbeiter der Stadtwerke oftmals gezwungen, für Dienstfahrten ihr eigenes Fahrzeug unter Inanspruchnahme der entsprechenden Entschädigung nach dem Landesreisekostengesetz zu benutzen. Dies gilt im gleichen Maße auch für die Mitarbeiter der allgemeinen Verwaltung.

Aufgrund einer Preisanfrage bei Bad Münstereifeler und Euskirchener Autohäusern erhielt die Verwaltung ein günstiges Leasingangebot, welches wirtschaftlicher als die bisherige Nutzung des Dienstwagens der Stadtwerke und die Erstattung der Fahrkosten an die Mitarbeiter ist. Für ein Fahrzeug mit einer jährlichen Laufleistung von 20.000 km können im Vergleich zur Erstattung der anteiligen Kosten an die Stadtwerke und der Entschädigung nach dem Landesreisekostengesetz an die Mitarbeiter mehrere Hundert Euro pro Jahr gespart werden.

Gleichzeitig ist nunmehr eine bessere Verfügbarkeit des Dienstwagens der Stadtwerke für deren Mitarbeiter und des neuen Fahrzeuges für die Mitarbeiter der allgemeinen Verwaltung und den Bürgermeister gegeben.

Die Beschaffung erfolgte auf Grund eines Beschlusses des zuständigen Bau- und Feuerwehrausschusses vom 15.08.2006 und der schriftlichen Zustimmung der Kommunalaufsicht des Kreises Euskirchen vom 23.08.2006.

Sondermüllaktion am 10.11.2006

Im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel ist am

Freitag, dem 10.11.2006,

das Sondermüll-Mobil unterwegs, um schadstoffhaltige Abfälle sowie Elektro-Kleingeräte und CDs/DVDs aus Haushalten kostenlos anzunehmen.

Das Sondermüll-Mobil steht für Sie an folgenden Orten zu den angegebenen Zeiten bereit:

- o In der Zeit von 8.00 - 8.30 Uhr in
Arloff
Parkplatz der Raiffeisenbank, Unter den Linden;
- o in der Zeit von 8.45 - 9.15 Uhr in
Iversheim
Euskirchener Straße/Ecke Wachen- dorfer Weg
- o in der Zeit von 9.40 - 10.00 Uhr in **Eicherscheid**
Dorfplatz Brigidastraße/Ahrweiler Straße;
- o in der Zeit von 10.20 - 10.40 Uhr in **Schönau**
Vorplatz des Feuerwehrgerätehauses, Erftstraße;
- o in der Zeit von 11.00 - 11.15 Uhr in **Mutscheid**
Parkplatz zwischen den Straßen
Arandstraße/Geranienstraße in Nähe des Glascontainers;
- o in der Zeit von 11.30 - 11.45 Uhr in **Rupperath**
Rupperather Ring, in Höhe des Friedhofes
- o in der Zeit von 12.10 - 12.30 Uhr in **Reckerscheid**
Freiplatz vor dem Hause Brühl, Frankenstraße 44;
- o in der Zeit von 13.00 - 13.20 Uhr in **Houverath**
Parkplatz der Gaststätte Nücken, Eifeldomstraße;
- o in der Zeit von 13.50 - 14.10 Uhr in **Lethert**
Parkplatz der Gaststätte "Burghof", Letherter Landstraße;
- o in der Zeit von 14.30 - 15.00 Uhr in **Mahlberg**
Parkplatz Ecke Fringsgasse/ Michelsbergstraße;
- o in der Zeit von 15.30 - 16.30 Uhr **Kernstadt**
Parkplatz am eifelbad,
- o in der Zeit von 16.45 - 17.00 Uhr in **Nöthen**
Gilsdorfer Weg, an der alten Schule.

Zu den schadstoffhaltigen Abfällen zählen:

Aus dem Haushalt

Mottenschutzmittel, Imprägniermittel, Fleckenentferner, Wasch- und Spülmittel, WC-Reiniger, Kalkentferner, Desinfektionsmittel, Metall- und Silberputzmittel, alle Arten von Batterien, Farben, Lacke, Lösemittel, Klebstoffe, Holzschutzmittel, Spraydosen, Bohnerwachs, Karbid, quecksilberhaltige Gegenstände, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren;

vom Auto

Rostschutzmittel, Farben, Pflegemittel, Frostschutzmittel, Schmiermittel, Politur, Bremsflüssigkeit; Autobatterien

aus dem Garten

Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Flüssigdünger;

aus dem Hobbybereich

Photo-Chemikalien, Batterien, Kunststoffkleber, Silber- und Goldbronze, Glasuren und Glasurschlämmen für Töpferarbeiten, Siebdruckfarben, Chemiebaukästen, Lichtpausenchemikalien, Flüssigkeiten von Vervielfältigungsmaschinen.

Zu den Elektro-Kleingeräten zählen:

z. B. Kaffeemaschinen, Eierkocher, Rasierapparate, Bügeleisen, Bohrmaschinen, Videokameras, Radiowecker, Fax-Geräte, Haartrockner, Telefone, Toaster.

W I C H T I G !

Bei der Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen ist Folgendes unbedingt zu beachten:

Behältnisse, Flaschen usw. sollten beschriftet sein und müssen alle mit den dazugehörigen Verschlüssen versehen werden.

Stellen Sie keine schadstoffhaltigen Abfälle an den vom Umwelt-Mobil angefahrenen Standplätzen unbeaufsichtigt ab, denn sie bilden eine Gefahr, insbesondere für Kinder. Warten Sie also das Eintreffen des Umwelt-Mobils ab und übergeben Ihre Abfälle dem Personal.

Altöle können im Rahmen dieser Aktion nicht angenommen werden. Sie sind dorthin zurückzubringen, wo das neue Öl gekauft wurde (z.B. Tankstellen, Supermärkte, Kfz-Betriebe).

Ausgenommen sind weiterhin Feuerwerkskörper, Munition und Sprengstoffe.

Gewerblicher Sondermüll darf bei dieser Sammlung nicht abgegeben werden. Gewerbetreibende haben die Möglichkeit, kleinere Mengen von Sonderabfall gegen Gebührenerstattung beim Abfallwirtschaftszentrum des Kreises Euskirchen in Mechernich unmittelbar abzugeben. Fragen bezüglich der Entsorgung von gewerblichem Sondermüll beantwortet der Abfallberater des Kreises Euskirchen, Herr Adelt, Tel. 02251/15371.

Alte CDs/DVDs, die nicht mehr verwendbar sind oder nicht mehr benötigt werden, kann man ebenfalls bei den mobilen Schadstoffsammlungen abgeben. Auch die Kreismülldeponie in Mechernich-Strempt nimmt CDs/DVDs kostenlos an.

Die aus hochwertigem Polycarbonat bestehenden CDs werden wiederverwertet.

Glühlampen und Leuchten gehören zum Restmüll.

Lampen und Leuchten gehören nicht zum Elektroschrott und sind daher über die Restmülltonne oder je nach Größe der Leuchte über die Sperrmüllsammlung zu entsorgen.

Etwas anderes gilt für Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren, die über die Sondermüllaktionen zu entsorgen sind.

Tea-M-Time-Café am Montag, 13.11.2006, 18.00 Uhr – 19.30 Uhr

Tea-M-Time - das besondere Café

In ungezwungener Café-Atmosphäre gestaltet das Projekt-Team Mediation das **3. Tea-M-Time Café** zum Thema:

Stolpersteine heute – Chancen für morgen
- wie Sie statt Mauern, Wege mit Perspektiven bauen können -

Angespanntes Umfeld, Stress oder Konflikte mit anderen Menschen?

Die Café-Besucher lernen Elemente der mediativer Gespräche kennen und sind eingeladen, Ihre Anliegen zu besprechen, Erfahrungen auszutauschen – im kleinen Kreis, an einzelnen Café-Tischen und dennoch verbunden.

Die Teilnahme ist **kostenlos**.

Die Bad Münstereifeler **Tea-M-Time Café-Seminare** sind voneinander unabhängige Einzelveranstaltungen und finden an jedem 2. Montag im Monat statt.

Treffpunkt: Vortragsraum der Kurverwaltung
(im Bahnhofsgebäude, Kölner Straße 13, Eingang Gleisseite)
Leitung: Projekt -Team Mediation
(Marlene Handels-Schmidt,
Dagmar Henninghaus,
R. Beneschovsky)

Wir gratulieren zum Geburtstag

Am 12. November 2006 wird

Karl Schulz 84 Jahre
Auf'm Pesch 6, Eichen

Am 13. November 2006 wird

Rudolf Müller 81 Jahre
Wiesentalstraße 17, Schöna

Am 15. November 2006 werden

Rosa Göddertz 92 Jahre
Hubertusweg 9, Bad Münstereifel
Anna Maria Zimmermann 77 Jahre
Auf dem Schelles 33, Nöthen

Am 16. November 2006 werden

Martin Komischke 94 Jahre
Ohndorfer Weg 7, Arloff
Karoline Bungard 94 Jahre
Haus Hardt 32, Holzem

Herzlichen Glückwunsch

Am 09.11.2006 begehen die Eheleute

Marlene und Josef Klöckner, wohnhaft in Bad Münstereifel-Ohlerath, Zwergstraße 10, das Fest der **Goldenen Hochzeit**.

Aus diesem Anlass überbringt der stellvertretende Bürgermeister Johannes Brühl dem Jubelpaar die Glückwünsche der Stadt Bad Münstereifel.

Brandschutzübung im „Haus Erika“

Familie Brüggemann sponserte Übung im „Flash-Over-Container“

Kürzlich im Gebäude des Seniorenstifts „Haus Erika“ durchgeführte Brandschutzmaßnahmen hatte die Familie Brüggemann, die in dem Haus seit etlichen Jahren Senioren betreut, zum Anlass genommen, der Feuerwehr die umgesetzten Maßnahmen vorzustellen.

Die Mitglieder der Löschgruppe Bad Münstereifel und der Malteser Bad Münstereifel konnten sich bei der Begehung einen Überblick über die brandschutztechnischen Verbesserungen des Gebäudes verschaffen.

Gleichzeitig vertiefte die Begehung die Ortskenntnisse der Einsatzkräfte. Die Feuerwehrleute spielten hierbei gemeinsam mit den Mitarbeitern und den Sanitätern der Malteser verschiedene Einsatzszenarien durch und erläuterten dem Pflegepersonal die im Gefahrenfall „Feuer“ zu treffenden Maßnahmen, während andere Mitarbeiter des Seniorenstifts in den theoretischen und praktischen Umgang mit Feuerlöschern eingewiesen wurden.

Abschließend lud Familie Brüggemann die Einsatzkräfte zu einem kleinen Imbiss ein.

Die Bad Münstereifeler Löschgruppe freute sich sehr über die erfolgreiche Kooperation mit dem Seniorenstift und bedankte sich bei Familie Brüggemann, die zudem erst kürzlich mit einem finanziellen Zuschuss an einer Ausbildungsveranstaltung, die Arbeit der Feuerwehr honorierte.

Mit der finanziellen Unterstützung der Familie Brüggemann konnten vor einigen Wochen 10 Einsatzkräfte an einem „Flash-Over-Training“ teilnehmen.

„Bei diesem Training wird unter realistischen Bedingungen in einem bis zu 250°C aufgeheizten Übungscontainer das richtige Vorgehen in heißen Räumen sowie eine realistische Brandbekämpfung durchgeführt“, erklärte der stellvertretende Löschgruppenführer Dirk Isenberg.

Während der Übung wird unter anderem der „Flash-Over“ (Rauchgasexplosion durch die Hitze) simuliert. Hierbei entzündeten sich über den sich vorsichtig am Boden bewegenden Einsatzkräften schlagartig Verbrennungsgase, wie es im realen Einsatzfall in brennenden Räumen immer zu befürchten ist. Dabei werden im Einsatz Temperaturen von über 1000°C erreicht.

Die Eifel im Blick

45 „Eifel-Blicke“ laden zu Aussicht und Landschaftsgenuss ein

Durch den Gegensatz von Berg und Tal bietet die Eifel viele Möglichkeiten für eindrucksvolle Aussichten. Hier haben Gäste und Einheimische die Möglichkeit, die Landschaft „als Ganzes“ zu erleben und zu erfassen.

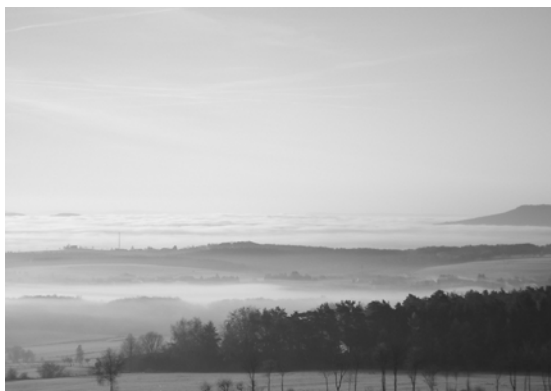
Auf der Grundlage einer Konzeption des Naturpark Nordeifel e.V., wurden mit dem Projekt „Eifel-Blicke“ herausragende und spektakuläre Fernsichten für den Wandertourismus entwickelt und als attraktive Ausflugsziele in der Naturerlebnisregion Eifel in die touristische Vermarktung eingebunden. Insgesamt 45 „Eifel-Blicke“ waren Bestandteil des Projektes. Verantwortlich für die Einrichtung waren der Naturpark Nordeifel e.V. in den Kreisen Aachen und Euskirchen und der Rureifel Tourismus e.V. im Kreis Düren.

Das Projekt wurde unterstützt durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Europäische Union im Rahmen des Ziel 2 – Programms. Die beteiligten 15 Kommunen erwarten durch die Maßnahmen eine deutliche Stärkung der Eifel als Wander- und Naturerlebnisregion.

Auf Bad Münstereifeler Stadtgebiet ist auf dem dem Michelsberg in südlicher Richtung vorgelagerten Engelsberg ein „Eifel-Blick“ mit einer herrlichen Panoramaaussicht von „Hoher Acht“ und Nürburg bis zu den Höhen des Nationalparks Eifel errichtet worden.



Beeindruckende Ausblicke gehören zu den nachhaltigsten Erlebnissen während einer Wanderung. Entsprechend beliebt sind Aussichtsstandorte für Rast und Orientierung.



Der „Eifel-Sitz“ in Form eines liegenden „E“ lädt an einigen Aussichtspunkten zu einer Pause ein. Als „Service“ für Besucher wurden auf Informationstafeln an den „Eifel-Blicken“ landschaftliche Besonderheiten und Sehenswürdigkeiten gekennzeichnet. Nicht nur der Genuss der Aussicht steht im Vordergrund, „Besucher werden zusätzlich auf Sehenswürdigkeiten in der Umgebung hingewiesen und so zu einem längeren oder wiederholten Aufenthalt in der Eifel animiert.

Die Internetseite www.eifel-blicke.de und die Broschüre „Eifel-Blicke“ stimmen mit spektakulären Panoramaaufnahmen aller „Eifel-Blicke“ bereits zu Hause auf einen Besuch ein und bieten weitere

nützliche Informationen für den Aufenthalt. So finden Nutzer zu jedem „Eifel-Blick“ Angaben zur Anreise sowie zu Unterkünften, Einkehrmöglichkeiten und weiteren Sehenswürdigkeiten in der Umgebung. Wanderer erfahren, welche Wanderwege am Aussichtspunkt entlang führen, Radlern werden entsprechende Fahrradrouten angezeigt. Für weitere Fragen sind die Kontaktdaten der nächstgelegenen Tourist-Information angegeben.

Nahe gelegene Parkmöglichkeiten, ein stufenloser Zugang und mit dem Rollstuhl unterfahrbare Informationstafeln kennzeichnen die 13 barrierefreien „Eifel-Blicke“. Diese sind auch für Menschen mit Behinderung zugänglich. Damit folgt auch dieses Projekt dem Ziel des Naturparks, das Angebot zum Natur- und Landschaftserlebnis für Menschen mit Behinderung zu erweitern.

Kürbisfest an der Naturschutzstation

RWE spendet neues Gartenhaus

Das am 29.10.2006 veranstaltete Kürbisfest der Naturerlebnisgruppe des Fördervereins Naturschutzstation Bad Münstereifel e. V. war gut besucht. Viele Familien informierten sich über das Stationsgebäude sowie die Umweltbildungs-Angebote des Fördervereins und des Stadtforstamtes. Dies war vor allem ein Fest von Kindern für Kinder, die unter der engagierten Organisation von Frau Friedrich und Frau Kiphart viel Interessantes anboten. Alles rund um den Kürbis, z. B. diverse selbst gemachte Marmeladen, Speisen, Gestecke und Basteleien, Stockbrot und Gruselgeschichten am Feuer.



Pünktlich zum Kürbisfest wurde auch das von der RWE gesponserte neue Gartenhäuschen übergeben. Im Rahmen seiner konsequenten Bemühungen um Spenden und Fördermittel zum Erhalt der Naturschutzstation „Teichmannhaus“ in Kalkar bescherte die Fördersatzung der RWE dem Förderverein einen zweckgebundenen Geldbetrag für ein Gartenhaus. Die RWE fördert im Rahmen des Programms „Aktiv vor Ort“ Maßnahmen, für die in den öffentlichen Haushalten der Gemeinden angesichts schmaler Budgets leider keine Mittel mehr zur Verfügung gestellt werden können. Nachdem der Vorsitzende des Fördervereins Herr Winterstein, die Hürde des Bauantrages genommen hatte, packten u. a. er selbst und Herr Zervos vom RWE tatkräftig an, so dass das Gartenhaus aufgestellt werden konnte.

Hier werden nun die Gartengeräte und Utensilien für die Bewirtschaftung des Kräuter- und Gemüselehrgartens aufbewahrt, die bisher notgedrungen im engen Heizungsraum der Naturschutzstation lagern mussten.

Bürgermeister Alexander Büttner nahm gemeinsam mit dem Geschäftsführer des Fördervereins, Herrn Seifert, den Herren Zervos und Heinen (RWE) sowie den Kindern der Naturerlebnisgruppe das neue Gartenhäuschen für den Gemüse- und Kräuterlehrgarten in Betrieb.

Die Stadt Bad Münstereifel, der Förderverein und die Naturschutzstation danken allen - auch nicht namentlich genannten - tatkräftigen Helfern für ihr ehrenamtliches Engagement.

Haupt- und Finanzausschuss

Einladung

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrheinwestfalen (Go NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NRW S. 96), zur 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bad Münstereifel am

Dienstag, den 14.11.2006, 17:00 Uhr,

im Rats- und Bürgersaal des Rathauses in Bad Münstereifel, Eingang Marktstraße 15, 1. Obergeschoss.

Tagesordnung:

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses; Erläuterung:
Hierzu wird auf § 9 i. V. m. § 23 der Geschäftsordnung verwiesen.
 2. Feststellung über den Eingang von Einwendungen gegen die Niederschrift über die 16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.09.2006
Erläuterung:
Hierzu wird auf § 21 Abs. 7 und 8 i. V. m. § 23 der Geschäftsordnung verwiesen.
 3. Fortschreibung des
Parkplatzbewirtschaftungskonzeptes
 4. Satzung über die Abgrenzung, Abrundung und Einbeziehung von
Außenbereichsflächen für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil Bad Münstereifel-Esch
hier: Beschluss über die eingegangenen
Stellungnahmen anlässlich der Öffentlich-
keitsbeteiligung und der Beteiligung der
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange; Satzungsbeschluss

5. Erweiterung der Satzung über die Abgrenzung, Abrundung und Einbeziehung von Außenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bad Münstereifel-Willerscheid;
hier: Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen anl. der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB, Satzungsbeschluss
6. Erweiterung der Satzung über die Abgrenzung, Abrundung und Einbeziehung von Außenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bad Münstereifel-Scheuerheck
hier: Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen anlässlich der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB, Satzungsbeschluss
7. Erweiterung der Satzung über die Abgrenzung, Abrundung und Einbeziehung von Außenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bad Münstereifel-Willerscheid
hier: Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
8. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Münstereifel „Goldenes Tal“
hier: Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 16.10.2006
9. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes-Rückentwicklung von Wohnbauflächen in Arloff, Hubertuskapelle
hier: Aufstellungsbeschluss, Einleitung der Vorverfahren
10. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Gewerbegebiet Wald"-Einzelhandelsausschluss
hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Offenlagebeschluss
11. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 29 c "Nördliche Vorstadt"
hier: Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB, Satzungsbeschluss
12. Erhebung von Nutzungsentgelten für die Inanspruchnahme städtischer Versammlungsstätten, Sport- und Gymnastikhallen
13. 558/Z-1 Beschluss über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 und Erteilung der Entlastung gemäß § 94 GO NRW

14. Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung der Stadtkasse Bad Münstereifel vom 03.02. bis 08.02.06
15. Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung der Stadt Bad Münstereifel vom 22.05. - 21.06.2006
16. Umwandlung des städtischen Forstamtes in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß § 107 II GO NRW - Eilbeschluss gem. § 60 GO NRW -
17. Anfragen und Mitteilungen

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen und Mitteilungen

gez. Alexander Büttner
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachungen

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Gewerbegebiet Wald“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB

Der Strukturförderungsausschuss des Rates der Stadt Bad Münstereifel hat am 09.11.2006 folgendes beschlossen:

„Es wird beschlossen, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Gewerbegebiet Wald“ – Aufhebung des Einzelhandelsausschlusses - gemäß der beigefügten Übersichtskarte durchzuführen.“

Darüber hinaus wurden in der Sitzung am 09.11.2006 der Entwurfs- und der Offenlagebeschluss für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Gewerbegebiet Wald“ gefasst. Ziel der Änderung ist es, den Einzelhandelsausschluss aufzuheben. Der betroffene Bereich ist den auf Seite beigefügten Planunterlagen zu entnehmen.

In der Zeit vom

**17.11.2006
bis einschließlich**

18.12.2006

liegt der Entwurf der Änderung mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus Bad Münstereifel, Marktstr. 11, 2. OG., vor Zimmer 29, werktags während der Dienststunden

montags, dienstags, mittwochs

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

(Offenlage am Montag, dem 27.11.2006 nur bis 12.30 Uhr)

für jeden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsdauer können von Jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Rathaus, Marktstraße 11, vorgebracht oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Bad Münstereifel, den 09.11.2006

Der Bürgermeister

gez. Alexander Büttner

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 07.11.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.11.2004 (GV NRW Nr. 41 S. 644), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 31.10.2006 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Bad Münstereifel Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt Bad Münstereifel auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die z.Zt. gültige Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 31.10.2006 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 07.11.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 07.11.2006

Der Bürgermeister:

gez. Alexander Büttner

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 07.11.2006

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 07.11.2006

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr in €
1.		<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	

	a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,50
		ab der 11. Seite jeweils	0,30
	b)	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
	c)	Farbkopien und –ausdrücke im Format A 4	1,00
		im Format A 3	1,50
		im Format A 2	2,50
	d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	6,50
2.		<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
	b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00
3.		<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene halbe Stunde	17,00
4.		<u>Zeugnis über den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts</u>	12,00
5.		<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	2,00
6.		<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	3,00
7.		<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Stunde	17,00
8.	a)	<u>Auszug aus dem Kassen-/Abgabenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,00
	b)	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides bis einschließlich 3 Seiten; jede weitere Seite zusätzlich	3,00 0,50
	c)	Zweitausfertigung einer Quittung	2,00
Tarif- Nr.		Gegenstand	Gebühr in €
9.		<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	18,00
10.	a)	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u> Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00

	b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	12,00
11.		<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
		Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
		für jede weitere Seite	0,25
12.		<u>Lichtpausen und Plots</u>	
	a)	DIN A 4	7,00
	b)	DIN A 3	8,00
	c)	DIN A 2	10,00
	d)	DIN A 1	12,00
	e)	DIN A 0	14,00
		Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13.		<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	a)	je angefangene halbe Stunde	17,00
	b)	Überlassen von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen des Archivs für jede angefangene ½ Stunde	9,00
	c)	Für Zwecke wissenschaftlicher Forschung wird keine Gebühr erhoben.	
14.		<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
		Je angefangene 10 Minuten	6,50
15.		<u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)</u>	4,50
16.		<u>Erstattung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren (RdErl. d. Innenministeriums vom 16.11.2005)</u>	
	a)	im höheren Dienst	66,00
	b)	im gehobenen Dienst	51,00
	c)	im mittleren Dienst	41,00
	d)	im einfachen Dienst	31,00
17.		<u>Einband für das Ortsrecht mit Trennregister</u>	5,00

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Bad Münstereifel vom 25.06.1997

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S.

926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 463 ff.) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 31.10.2006 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Bad Münstereifel vom 25.06.1997 beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bad Münstereifel vom 13.06.1990,
6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.“

§ 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.“

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.“

c) Nr. 6 b) erhält folgende Fassung:

„Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Anschlussstutzen, noch die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.“

d) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.“

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerung ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.“

e) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.“

§ 3

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke,

- a) die an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen und aufnahmefähigen öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar angrenzen oder
- b) die einen Zugang zu einer solchen Straße (Weg, Platz) über einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg haben oder
- c) die ein dauerhaftes Recht zur Durchleitung des Abwassers durch ein anderes - nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage schon angeschlossenes oder anschließbares - Grundstück haben oder
- d) über die die öffentliche Abwasseranlage verläuft.

Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.“

§ 4

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. Soweit die Grundstücke ein Anschlussrecht nach § 4 Abs. 1 besitzen, kann die Freistellung von der Überlassungspflicht nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW unter Aufrechterhaltung des Anschlussrechts erfolgen.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.“

§ 5

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgenden Einleitungssatz:

„In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund seiner Inhaltsstoffe“

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder“

c) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.“

d) Abs. 3 erhält folgenden Einleitungssatz:

„Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind.“

§ 6

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.“

b) Abs. 2 wird zu Abs. 3

c) Abs. 3 wird zu Abs. 4

§ 7

§ 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.“

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.“

§ 8

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.“

§ 9

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu

betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.“

d) folgender Abs. 5 wird hinzugefügt:

„Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit direktem Anschluss an öffentliche Freispiegelkanäle.“

§ 10

§ 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeubeine durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.“

c) Folgender Abs. 4 wird neu eingefügt:

„Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.“

d) Abs. 4 wird Abs. 5

e) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück mit Ausnahme von Anschlussstutzen an die öffentliche Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.“

f) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.“

g) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.“

h) folgender Abs. 9 wird hinzugefügt:

„Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.“

§ 11

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.“

§ 12

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Abs. 3 bis 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NRW; GV NRW S. 255).“

§ 13

§ 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der

städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.“

§ 14

§ 21 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„§§ 12, Abs. 4, 13 Abs. 4 die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält“

b) Nr. 8 wird zu Nr. 9; Nr. 9 zu Nr. 10; Nr. 10 zu Nr. 11; Nr. 11 wird Nr. 12

§ 15

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 31.10.2006 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Bad Münstereifel vom 25.06.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 02.11.2006

Der Bürgermeister

gez. Alexander Büttner

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW, S. 498), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 der Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und

Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW , S. 463ff.) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 31.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (3) Die Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei

Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung und sonstige Kleinkläranlagen sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Abwasserbehandlungsanlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der

Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die den abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m³ Abwasser.
- (3) Als Abwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§10 Abs. 4) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 10 Abs. 5), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge (§ 10 Abs. 6), die nicht den abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen zugeführt wird.
- (4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche

im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (6) Bei der Ermittlung der Abwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der Grundstücksentwässerung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.
- (7) Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 11 Gebührensatz

- (1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung beträgt
- a) 2,56 EURO je m³ Abwasser bei sonstigen Kleinkläranlagen gem. § 6 Abs. 1, und
 - b) 7,96 EURO je m³ Abwasser bei abflusslosen Gruben gem. § 6 Abs. 2.

Bei vollbiologischen Kleinkläranlagen mit Bauartzulassung gem. § 6 Abs. 1, die im zweijährigen Abstand entleert und entsorgt werden, wird jährlich die Hälfte der unter a) aufgeführten Gebühren festgesetzt.

- (2) Neben der mengenmäßigen Gebühr gem. Abs. 1 fallen folgende zusätzliche Gebühren an:
- a) bei erheblichem Mehraufwand:

Einsatz einer Schlauchlänge über 30 Meter,	je Einsatz 60,00 EURO
Einsatz einer Schlauchlänge über 50 Meter	je Einsatz 105,00 EURO
Einsatz eines kleineren Fahrzeuges,	je Einsatz 105,00 EURO
mehr als 10 Entleerungen jährlich	je Einsatz 105,00 EURO
 - b) Noteinsatz montags- freitags von 6.00–18.00 Uhr
 - c) Noteinsatz montags- freitags von 18.00-6.00 Uhr
 - d) Noteinsatz Wochenende/Feiertage
- | | |
|--|-----------------------|
| | je Stunde 105,00 EURO |
| | je Stunde 135,00 EURO |
| | je Stunde 200,00 EURO |
- Berechnungsgrundlagen für die Noteinsatzentgelte sind die der Stadt vom Abfuhrunternehmen in Rechnung gestellten Stunden.
- (3) Liegt die zu entsorgende Abwassermenge über den nach § 10 ermittelten Mengen, so ist die tatsächlich abgefahrene Abwassermenge der Gebührenberechnung zu Grunde zu legen. Maßgebend in diesen Fällen sind die vom Berechtigten oder Verpflichteten (§ 13) bestätigten Abfuhrmengen.

§ 12

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsbereiten Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (5) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr nach § 11, Abs. 1 wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Gebühr nach § 11 Abs. 2 wird durch einen separaten Gebührenbescheid bekannt gegeben und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, sofern im Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit angegeben ist.
- (6) Die Benutzungsgebühr nach § 11 Abs. 1 wird für das laufende Kalenderjahr als Vorauszahlung erhoben, die nach dem Wasserverbrauch des abgelaufenen Kalenderjahres berechnet wird. Die endgültige Berechnung der Benutzungsgebühren erfolgt nach Ablauf eines Kalenderjahres.
Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahrs, ist die Abwassermenge für die Berechnung der Vorauszahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen.

§ 13

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 2 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
- h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 15 **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.06.1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 31.10.2006 beschlossene Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 31.10.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 03.11.2006

Der Bürgermeister:

gez. Alexander Büttner

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050).

Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Amt 13, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90,-- €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und beim Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Hauptamt, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.